Hygieneschutzkonzept der Gemeinde Wolfersdorf



für die Nutzung der

Turnhalle

und des

Gymnastikraums in Wolfersdorf

<u>Stand:</u> 23.06.2020 <u>Geändert:</u> 17.02.2022

<u>Präambel</u>

Aufgrund der Neubewertung der Corona-Lage durch die Bayerische Staatsregierung ist es der Gemeinde Wolfersdorf möglich, die Turnhalle und den Gymnastikraum (Sporteinrichtung) in Wolfersdorf unter Auflagen wieder für die Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Wolfersdorf hat sich bei der Erstellung des Hygienekonzepts für diese beiden Einrichtungen an den Vorgaben der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV) vom 23.11.2021, die zuletzt durch Verordnung vom 16.02.2022 geändert worden ist, orientiert.

Änderungen zur bisherigen Fassung sind mit roter Schrift hervorgehoben.

Zutrittsregelung

Der Zutritt zu den Sporteinrichtungen darf nur unter Einhaltung der **3G** Regelung gewährt werden. Trainern/Übungsleitern sind verpflichtet den Nachweis zu kontrollieren.

Kinder bis zum 14. Lebensjahr und SchülerInnen, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, stehen getesteten Personen gleich und sind von dieser Regelung befreit.

Allgemeine Regelungen

- 1. Alle Nutzer sind angehalten, die Sporteinrichtung zwingend mit einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht, FFP2-Maske, medizinische Masken für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. Lebensjahr bis zum 16. Lebensjahr) zu betreten und auch zu verlassen. Dabei sind Warteschlangen zu vermeiden. Die Benutzung der WC-Anlagen ist nur einzeln und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Dabei ist auf eine ausreichende Händehygiene ist zu achten. Generell besteht in der gesamten Sporteinrichtung eine Maskenpflicht. Die Maske darf nur zu Trainingszwecken abgesetzt werden.
- 2. Der **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen zwei Personen ist immer einzuhalten. Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen. Davon ausgenommen sind Personen, die dem eigenen Hausstand angehören.
- 3. Bei Betreten und Verlassen der Sporteinrichtung sind die Hände mittels des zur Verfügung gestellten **Händedesinfektionsmittels zu reinigen**.
- 4. Nutzer, die Krankheitssymptome aufweisen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer an Corona-Virus infizierten Person keine 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, ist das Betreten der Sportanlage untersagt.
- 5. Trainingsgruppen und Wettkämpfe in Sportarten **mit Körperkontakt** (Kursgruppen, Kampfsport etc.) sind erlaubt.
- 6. Während des Tanzunterrichts dürfen feste Tanzpartner ohne Abstandsgebot und ohne Mund-Nasen-Bedeckung miteinander tanzen. Bei zugewiesenen Gasttänzern, zwischen den Paaren untereinander und zwischen Paaren und Lehrern ist der Körperkontakt erlaubt, sofern die Tanzgruppe aus einem festen Teilnehmerkreis besteht. Den Tanzlehrern ist eine Korrektur der Tanzposen mit Körperkontakt möglich.

- 7. In der Turnhalle dürfen max. 2 Personen gleichzeitig den Duschraum nutzen. Es ist darauf zu achten, dass die duschenden Personen mindestens eine Reihendusche Abstand halten. Auf eine ausreichende Lüftung der Duschräume ist zu achten.
- 8. Haartrockner dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen selbständig von den jeweiligen Benutzern desinfiziert werden. Die Nutzung von Jetstream-Geräten ist erlaubt.
- 9. Die **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Die Nutzer sollen bereits in **Sportbekleidung** zum Training erscheinen.
- 10. Zuschauer sind in den jeweiligen Sporteinrichtungen (geschlossene Räume) nur unter den folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - Es gilt die Maskenpflicht, solange sich die Zuschauer nicht an ihrem Platz befinden (Sitz- und Stehplatz).
 - Zwischen den Zuschauern ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- 11. Es werden folgende Obergrenzen für Zuschauer festgesetzt:

• Turnhalle: Max. 10 Personen auf der Tribüne, Ausnahmen

mit Sitzplatzzuordnung möglich.

• Gymnastikraum: Aus Kapazitätsgründen keine Zuschauer erlaubt.

Schutzmaßnahmen im Indoorsportbetrieb

- 1. Es sind **zwingend ausreichende Lüftungspausen** (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) durchzuführen.
- Die Trainer/Übungsleiter der jeweiligen Trainings-/Übungsgruppe sind verpflichtet, die Lüftungspause durchzuführen. Für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeit werden die Trainer/ Übungsleiter durch eine von der Gemeinde beauftragte Person unterwiesen.
- 3. Alle zu Trainings-/Übungszwecken zu benutzende Sportgeräte werden ausschließlich durch die Trainer/Übungsleiter aus dem Geräteraum geholt und wieder eingelagert. Die Trainer/Übungsleiter haben sich vor dem Betreten des Geräteraums die Hände zu desinfizieren und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach der Benutzung der jeweiligen Geräte habe die Trainer/ Übungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln gereinigt und desinfiziert werden.

Sonstige Richtlinien zur Benutzung der Sporteinrichtung

- 1. Die Anzahl der **maximalen Teilnehmer** in der **Turnhalle** wird auf <u>50 Personen (inkl. Trainer/Übungsleiter)</u> festgesetzt.
- 2. Die Anzahl der **maximalen Teilnehmer** im **Gymnastikraum** wird auf <u>15 Personen (inkl. Trainer/Übungsleiter)</u> begrenzt.
- 3. Alle Vereine und sonstigen Nutzer erhalten von diesem Hygieneschutzkonzept eine Abschrift und bestätigen die Kenntnisnahme und die verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Auflagen der Gemeinde Wolfersdorf. Die Gemeinde Wolfersdorf behält sich vor, das Hygieneschutzkonzept bei Bedarf zu ergänzen oder zu ändern. Dieses Hygieneschutzkonzept wird in der Sporteinrichtung öffentlich ausgehängt. Das Hygieneschutzkonzept der Gemeinde Wolfersdorf ersetzt nicht das Hygieneschutzkonzept des jeweiligen Vereins. Alle Vereine, welche die Sporteinrichtungen der Gemeinde Wolfersdorf nutzen, haben ein eigenes Hygieneschutzkonzept zu erstellen und der Gemeinde zur Einsicht vorzulegen. Das Hygieneschutzkonzept der Gemeinde Wolfersdorf ist lediglich ein Grobkonzept, nachdem sich die Hallennutzer zu richten haben.
- 4. Die Gemeindebediensteten werden beauftragt **stichprobenartige Kontrollen** zur Einhaltung des Hygieneschutzkonzepts durchzuführen. Im Falle einer Nichtbeachtung der Vorschriften, sind die Gemeindebediensteten berechtigt konsequent Gebrauch vom Hausrecht zu machen.

Wolfersdorf, den 18,02. 2022

Anita Wölfle

Erste Bürgermeisterin

Der Inhalt wurde an alle Vereinsvorstände etc. per Mail zugestellt, es wird um eine verbindliche Einhaltung und Umsetzung des Konzepts gebeten.